



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Herdecke und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke am 13.09.2020

Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils gültigen Fassung, fordere ich hiermit zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die **Wahl des Rates der Stadt Herdecke** und für die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke** am **13.09.2020** auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Stichtag

Donnerstag, 16.07.2020, 18.00 Uhr,

einzureichen beim Wahlleiter, Rathaus, Zimmer 114, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Ich verweise auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO.

Gemäß § 24 KWahlO weise ich auf folgendes hin:

1. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sind die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig vor dem o.g. Stichtag** einzureichen.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Herdecke ist in **19 Wahlbezirke** eingeteilt. Ich verweise hierzu auf meine öffentliche Bekanntmachung vom 16.11.2019.
3. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode für die Wahl des Rates der Stadt Herdecke **nicht ununterbrochen** im Rat der Stadt Herdecke, im Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag **nur** einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die **Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen** für die Wahl

- in den **Wahlbezirken** müssen von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern
 - aus den **Reservelisten** müssen von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, mithin von 20 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
 - **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** müssen von 190 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin als Bewerberin vorgeschlagen wird.
4. Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Herdecke, Rathaus, Zimmer 114, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke erhältlich sind.
 5. **Unionsbürger** sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Herdecke, 23.12.2019

Der Wahlleiter
In Vertretung

Joachimi